

RS Vfgh 2005/10/10 G87/05 ua, V65/05 ua - B47/05 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.10.2005

Index

66 Sozialversicherung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art18 Abs2

B-VG Art139 Abs5 / Fristsetzung

B-VG Art140 Abs3

B-VG Art140 Abs5 / Fristsetzung

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

ASVG §123 Abs8 litb

GSVG §83 Abs8

Satzung 2003 der Nö Gebietskrankenkasse §22 Abs1 (§21 Abs1 neu)

Satzung 2003 der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft §12

VfGG §88

VfGHGO §42

Leitsatz

Diskriminierung gleichgeschlechtlicher haushaltsführender Hausgenossen durch die Mitversicherung lediglich andersgeschlechtlicher Partner in der Krankenversicherung; kein Abstellen auf das Vorhandensein von Kindern; keine sachliche Rechtfertigung dieser Differenzierung nach dem Geschlecht bzw nach der sexuellen Orientierung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte; Aufhebungsumfang abgestellt auf die Vermeidung rechtspolitischer Entscheidungen des Gerichtshofes betreffend die Definition des Angehörigenbegriffs

Rechtssatz

Gleichheitswidrigkeit des §123 Abs8 litb ASVG idF BGBI 282/1981 sowie des §83 Abs8 GSVG idF BGBI 643/1989.

Gesetzwidrigkeit des §22 Abs1 der Satzung 2003 der Nö Gebietskrankenkasse, Verlautbarung Nr 5/2003 (umbenannt in §21 Abs1 durch die Verlautbarung Nr 28/2004 - Einfügung durch Berichtigung gem §42 VfGHGO, B v 24.01.06), sowie des §12 der Satzung 2003 der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft, Verlautbarung Nr 61/2003.

Zulässigkeit der Verfahren, Präjudizialität gegeben.

Die im Prüfungsbeschluss aufgeworfene Frage, ob die Aufhebung auf je ein Wort zu beschränken ist, ist eine Frage des Aufhebungsumfanges, nicht aber des Prüfungsumfanges.

Die in Prüfung gezogenen Gesetzesbestimmungen diskriminieren gleichgeschlechtliche haushaltführende Hausgenossen und verstößen gegen den Gleichheitssatz.

Das Verfahren hat nicht ergeben, dass die in den Prüfungsbeschlüssen gezogenen Schlussfolgerungen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Falle Karner unzutreffend wären.

Die Bundesregierung will einen Unterscheidungsgrund in der Absicht der Förderung von Familien mit Kindern sehen, die es in gleichgeschlechtlichen Gemeinschaften nicht geben könne. Die in Prüfung stehende Regelung stellt aber nicht auf das Vorhandensein von Kindern ab und es ist auch nicht zu erkennen, dass die Mitversicherung eines haushaltführenden Hausgenossen oder Partners einen nennenswerten Anreiz in diese Richtung schaffen sollte oder könnte. Im Vordergrund steht vielmehr offenkundig die im Gesetz umschriebene Tatsache der unentgeltlichen Haushaltführung in häuslicher Gemeinschaft. Eine familienpolitische Zielsetzung hätte der Gesetzgeber ohne weiteres durch eine Einschränkung auf eine Hausgemeinschaft mit Kindern erreichen können. Dass vielleicht eine einschlägige Nebenwirkung eintritt, reicht für die getroffene Unterscheidung ebenso wenig aus wie der Umstand, dass das Beitragsrecht unter anderem darauf abstellt, ob der Mitversicherte sich der Kindererziehung widmet oder gewidmet hat.

Mögen auch dem Gesetzgeber nur Lebensgemeinschaften vorgeschwebt sein, nach dem Gesetz kommt es auf das Vorliegen einer solchen nicht an. Eine Abgrenzung von Lebensgemeinschaften zu bloßen Wohngemeinschaften ist daher nicht nötig; vielmehr genügt neben der "Hausgemeinschaft" die unentgeltliche Haushaltführung, und die Feststellung und Kontrolle dieser Voraussetzungen bereitet bei gleichgeschlechtlichen Personen keine größeren Schwierigkeiten als bei andersgeschlechtlichen.

Mit dem Wegfall der Ermächtigungsnormen werden auch die darauf gestützten Satzungsbestimmungen gesetzwidrig.

Die erforderliche rechtspolitische Entscheidung soll dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben, nicht aber der Verfassungsgerichtshof sie durch Teilaufhebung in eine bestimmte Richtung lenken.

Der Verfassungsgerichtshof wertet daher eine Ausweitung des Angehörigenbegriffs (durch Beseitigung bloß der Worte "andersgeschlechtliche") als eine im Verhältnis zu den Vorstellungen des Gesetzgebers intensive, und daher nicht dem Verfassungsgerichtshof zukommende Veränderung des Gesetzesinhaltes. Die geprüften Normen waren daher zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben.

Dem Gesetzgeber soll einerseits Gelegenheit gegeben werden, die ihm als erforderlich erscheinenden legislativen Maßnahmen zu treffen, während andererseits die Problematik der Aufrechterhaltung einer als konventionswidrig erkannten Rechtslage für den davon betroffenen Personenkreis durch die Möglichkeit der Selbstversicherung (§16 ASVG) weitgehend ausgeglichen wird; unter diesen Umständen hält der Verfassungsgerichtshof eine Frist von neun Monaten für zumutbar und ausreichend.

Anlassfälle: E v 14.10.05, B47/05 ua: Abweisung der Beschwerden aufgrund Wegfalls der Grundlage der Mitversicherung nicht verwandter Personen, jedoch Kostenzuspruch ("Ergreiferprämie").

Entscheidungstexte

- G 87/05 ua, V 65/05 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.10.2005 G 87/05 ua, V 65/05 ua
- B 47/05 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 14.10.2005 B 47/05 ua
- G 87/05 ua, V 65/05 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.01.2006 G 87/05 ua, V 65/05 ua

Schlagworte

Rechtspolitik, Sozialversicherung, Krankenversicherung, VfGH / Anlaßfall, VfGH / Anlaßverfahren, VfGH / Fristsetzung, VfGH / Kosten, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Prüfungsumfang, VfGH / Verwerfungsumfang, Homosexualität, Lebensgemeinschaft, VfGH / Berichtigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:G87.2005

Dokumentnummer

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at